

Merkblatt

zum Abschluss eines **Berufsausbildungsvertrages**
im Ausbildungsberuf **“Fachkraft Agrarservice“**

Der Berufsausbildungsvertrag ist in dreifacher identischer Ausfertigung auszufüllen/auszudrucken. Alle Ausfertigungen sind von den Vertragspartnern im Original zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist für den Auszubildenden, den Auszubildenden und die zuständige Stelle bestimmt. Die Ausfertigung für die zuständige Stelle senden Sie bitte vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge an die **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich 4 – Berufsbildung, Fachschulen – Vertragsbüro, Postfach 59 80, 48135 Münster.**

Dem Vertrag sind der Personalbogen und die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (nur bei Jugendlichen erforderlich) beizufügen. Bei Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit ist der jeweilige Grund durch Vorlage von Zeugniskopien nachzuweisen.

I Hinweise zum Ausfüllen eines Berufsausbildungsvertrages

Nur vollständig und richtig ausgefüllte Berufsausbildungsverträge können in das Verzeichnis eingetragen werden.

zu A. Ausbildungsdauer

Die **betriebliche Ausbildungsdauer** beträgt **drei** Jahre. Sie beträgt **zwei** Jahre bei erfolgreicher Abschlussprüfung in einem anderen Beruf und bei Allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife, wenn ein Antrag auf Verkürzung gestellt und diesem stattgegeben wird. Damit kann in der Regel gerechnet werden. Wird eine zweijährige betriebliche Ausbildungszeit mit einem oder zwei Betrieben vertraglich vereinbart, so gilt der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages gleichzeitig als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer. Es ist aber für diesen Personenkreis auch eine 3-jährige oder z.B. 2½-jährige betriebliche Ausbildungsdauer möglich.

Das jeweilige Ausbildungsverhältnis ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes anzugeben (z.B. 01.08.2019 – 31.07.2022). Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildungsdauer beginnt die betriebliche Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr.

Beginn der Ausbildungszeit: 1. August

Der 1. August wird im Regelfall als Anfangszeit der vertraglichen Ausbildung festgesetzt. Ausnahmen sind möglich. Grundsätzlich ist die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit durch Ausbildungsverträge abzudecken.

zu § 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 9: Berufstauglichkeit feststellen lassen

Jede/r jugendliche Auszubildende hat sich vor Beginn der Ausbildung auf seine Berufstauglichkeit hin ärztlich untersuchen zu lassen. Vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ist eine Nachuntersuchung notwendig. Soweit Auszubildende unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen (unter 18 Jahre), ist eine “Ärztliche Bescheinigung“ nach § 32 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes vorzulegen. Die Bescheinigungsvordrucke sind bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich und dem untersuchenden Arzt vorzulegen.

Die ausgefüllte **Bescheinigung über die Erstuntersuchung** ist dann mit dem Berufsausbildungsvertrag einzureichen. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ist die **Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung** vorzulegen. Beachten Sie das Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz.

zu B. Vergütung

Die dem/der Auszubildenden zu gewährende Vergütung ist für jedes Jahr **brutto** einzutragen. Der/Die Auszubildende hat dem/der Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des/der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt (§ 17 Abs. 1 BBiG).

Wird eine nicht angemessene Vergütung in den Vertrag aufgenommen, kann dieser nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Die angemessene Bruttovergütung für Auszubildende bei einer Ausbildung im Fremdbetrieb:

Nach dem Tarifvertrag beträgt die Vergütung:

	Stufe I	Stufe II
1. Ausbildungsjahr	680,00 €	730,00 €
2. Ausbildungsjahr	716,00 €	771,00 €
3. Ausbildungsjahr	775,00 €	800,00 €

Nach den Bestimmungen des Tarifvertrages gelten:

- Bei zweijähriger Ausbildung die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.
- Mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses erhalten die Auszubildenden eine monatliche Vergütung auf der Grundlage der Stufe I.
- Abweichend davon erhalten Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn bereits über einen Führerschein der Klasse B und/oder T verfügen, eine monatliche Vergütung gemäß der Stufe II
- Wird die Führerscheinprüfung während der Ausbildungszeit erfolgreich absolviert, hat der Auszubildende einen Anspruch auf Umstufung in die Stufe II; der Anspruch besteht mit Vorlage des Führerscheins beim Auszubildenden.
- Zusätzlich zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten die Auszubildenden jährlich eine leistungsabhängige Jahresvergütung; diese basiert auf dem Notendurchschnitt des Endzeugnisses im 1. Berufsschuljahr, Zwischenprüfungsbescheinigung im 2. Ausbildungsjahr, Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung im 3. Ausbildungsjahr; für die Prämienhöhe ist der Notendurchschnitt wie folgt festgelegt:
 - Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 gleich 500,00 €
 - Notendurchschnitt schlechter als 1,5 bis 2,4 gleich 250,00 €
 - Notendurchschnitt schlechter als 2,4 bis 3,4 gleich 125,00 €
- Werden Auszubildende über 18 Jahre zur Mehrarbeit herangezogen, erhalten sie Lohn nach der ausgeübten Tätigkeit – mindestens jedoch nach Lohngruppe I zuzüglich tarifvertraglich geregelte Zuschläge, sofern nicht ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

zu C. Regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit und die wöchentliche sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz darf die Ausbildungszeit der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Erntezeit nicht mehr als 9 Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden (siehe Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz).

Auch für volljährige Auszubildende darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen (§ 17 Abs. 3 BBiG).

zu D. Urlaub

In den vorgesehenen Kästchen der Vertragsniederschrift ist der dem/der Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes **Kalenderjahr – nicht Ausbildungsjahr** – einzutragen, und zwar Werktage **oder** Arbeitstage (bitte ankreuzen). Weitere Einzelheiten sind dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder dem Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz und zur Berechnung des Urlaubsanspruchs zu entnehmen.

zu F. Ausbildung in und außerhalb der Ausbildungsstätte

Auszubildende werden in jedem Ausbildungsjahr zu Lehrgängen (z. B. an der DEULA) eingeladen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Ausbildung und für alle Auszubildenden verbindlich festgelegt. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist erforderlich, um die in der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse in vollem Umfang zu erwerben. Der/Die Auszubildende hat den/die Auszubildende/n für die Teilnahme freizustellen.

Unterschriften

Der Berufsausbildungsvertrag muss unterschrieben werden von:

- dem Auszubildenden/der Auszubildenden (Einstellender/Einstellende)
- dem Ausbilder/der Ausbilderin, wenn der Auszubildende/die Auszubildende nicht selbst ausbildet, sondern einen geeigneten Ausbilder/eine geeignete Ausbilderin bestellt hat
- dem Auszubildenden/der Auszubildenden
- den gesetzlichen Vertretern (i. d. R. Vater **und** Mutter) des Auszubildenden/der Auszubildenden, sofern dieser/diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

II Weitere Erläuterungen zum Berufsausbildungsvertrag

zu § 2 Nr. 5 und zu § 3 Nr. 7: Schriftliche bzw. elektronischer Ausbildungsnachweis

Nach § 13 Ziffer 7 Berufsbildungsgesetz sind Auszubildende dazu verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

Als Formvorlage dienen die Tages-/Wochenberichte des Berichtshefts für den Beruf Fachkraft Agrarservice. Berichtshefte sind beim Landwirtschaftsverlag in Münster-Hiltrup (www.lv-berichtsheft.de) erhältlich.

Der Ausbildungsnachweis ist nach den Verwaltungsgrundsätzen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu führen (www.landwirtschaftskammer.de > [Startseite](#) > [Berufsbildung](#) > [Fachkraft Agrarservice](#) > [Formulare, Hinweise](#) > [Ausbildungsplan, Ausbildungsnachweis, Leittexte](#) > Führen des Ausbildungsnachweises).

zu § 2 Nr.10: Sozialversicherungspflicht

Der/Die Auszubildende ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig (Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Umlageversicherung). Die Anmeldung des/der Auszubildenden hat zu Beginn der Ausbildungszeit durch den Auszubildenden/die Auszubildende zu erfolgen, bei Fremdausbildung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, bei "Elternausbildung" bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Ausbildungsberater/innen der Landwirtschaftskammer.